

**Anlage**  
**zur Satzung des Kreises Pinneberg vom 22.03.2018**  
**über die Kostenerhebung im Gesundheitswesen**

**Gebührentabelle**

Nr.	Bezeichnung der Leistung oder sonstigen Tätigkeit	Gebühr
<b>1</b>	<b>Amtliche Gutachten und Zeugnisse nach § 13 des Gesetzes über den öffentlichen Gesundheitsdienst (Gesundheitsdienstgesetz - GDG) vom 14.12.2001 (GVOBl. S.-H. S. 398)</b>	
1.1	Bescheinigung, Zeugnis oder Gutachten <b>ohne</b> ärztliche Untersuchung	16,50 € je angefangene 15 Minuten
1.2	Bescheinigung, Zeugnis oder Gutachten <b>mit</b> ärztlicher Untersuchung	17,40 € je angefangene 15 Minuten
1.3	Untersuchung der Seh-, Hör-, oder Reaktionsfähigkeit	12,00 € je angefangene 15 Minuten
1.4	Laborleistungen, soweit nicht an externes Labor vergeben	12,00 € je angefangene 15 Minuten
1.5	Beglaubigung einer Bescheinigung für das Mitführen von Betäubungsmitteln im Rahmen einer ärztlichen Behandlung – Art. 75 des Schengener Durchführungsabkommens vom 19.06.1990 (BAnz.Nr. 217 a v. 23.11.1990) für Betäubungsmittel	16,50 €
<b>2</b>	<b>Bescheinigungen und Auskünfte nach §§ 11, 13 GDG</b>	
2.1	Ausstellen einer Bescheinigung	16,50 € je angefangene 15 Minuten
2.2	Erteilung einer schriftlichen Auskunft	18,20 € je angefangene 15 Minuten
<b>3</b>	<b>Kenntnisprüfung und Erlaubnis für Heilpraktiker</b>	
3.1	Erteilung der Erlaubnis zur Ausübung der Heilkunde ohne Bestallung nach § 1 Abs. 1 des Gesetzes über die berufsmäßige Ausübung der Heilkunde ohne Bestallung (Heilpraktikergesetz) vom 17. 02.1939 (RGBl. I S. 251) geändert durch Gesetz vom 02. 03.1974 (BGBl. I S. 469); bei Antragsrücknahme oder Ablehnung der Erlaubniserteilung werden 75 % der Gebühr erhoben	154,00 €

3.2	Abnahme der schriftlichen Kenntnisprüfung	Diese Gebühren richten sich nach der jeweils gültigen Satzung des Kreises Nordfriesland
3.3	Abnahme der mündlichen Kenntnisprüfung	
3.4	Verschiebung oder Absage des Termins zur mündlichen Kenntnisprüfung	
<b>4</b>	<b>Amtshandlungen nach dem Gesetz über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen des Landes Schleswig-Holstein (Bestattungsgesetz – BestattG) vom 04.02.2005 (GVOBl. Schl. H. S. 70)</b>	
4.1	Ausstellen einer Bescheinigung zur Beförderung einer Leiche aus dem Ausland in oder durch den Geltungsbereich des Gesetzes gem. § 11 Abs. 6 BestattG	12,00 € je angefangene 15 Minuten
4.2	Ausnahme von der Belegung eines Grabes vor Ablauf der Ruhezeit gem. § 23 Abs. 3 BestattG	17,00 € je angefangene 15 Minuten
4.3	Stellungnahme zur Festlegung von Ruhezeiten gem. § 23 Abs. 1 BestattG	17,00 € je angefangene 15 Minuten
4.4	Überwachung der hygienischen Verhältnisse und der Ordnung in Bestattungseinrichtungen gem. § 27 Abs. 1 BestattG	18,20 € je angefangene 15 Minuten
<b>5</b>	<b>Zuschläge</b>	
5.1	Zuschlag für vom Antragsteller oder Veranlasser zu vertretende Wartezeiten	100 %
5.2	Zuschlag für Amtshandlungen außerhalb der festgelegten Dienstzeiten	100 %

**Erläuterung:**

Für Leistungen, die nach Zeitaufwand abgerechnet werden, ergeben sich die Gebühren nach dem Zeitaufwand für die Durchführung der Amtshandlung einschließlich Vor- und Nachbereitung sowie notwendiger Wegezeiten.

Fahrtkosten werden ggf. als Auslagenersatz gesondert in Rechnung gestellt.